



Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 10.02.2026, 17:00 Uhr
Raum, Ort: Konferenz- und Schulungszentrum Landkreis Peine, Werner-
Nordmeyer-Straße 13, 31224 Peine

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 28.10.2025
4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
5. Bericht aus der Arbeitsgruppe gem. § 78 SGB VIII
6. Sachstand zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Landkreis Peine ab dem Schuljahr 2026/2027 2026/004
7. Kindertagesstättenbedarfsplanung 2026/006
8. Erteilung eines Direktauftrages im Rahmen eines Vergabeverfahrens für den Betrieb einer Jugendwerkstatt als kombinierte SGB VIII - und SGB II – Maßnahme ab 01.04.2026 2026/003
9. Neuausrichtung Ordnungswidrigkeiten (OWi) im Bezug auf § 176 Niedersächsisches Schulgesetz und Anpassung der Kernaufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren (JGG / SGB VIII) 2025/124
10. Informationen der Verwaltung
- 10.1. Aktuelle Personalsituation im Jugendamt
- 10.2. Neues Programm der Präventionsketten
11. Anfragen und Anregungen



Informationsvorlage	Vorlagenummer:	2026/004
Federführend:	Status:	öffentlich
Fachdienst Jugendamt	Datum:	13.01.2026

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Kenntnisnahme)	10.02.2026	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	- €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Sachstand zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Landkreis Peine ab dem Schuljahr 2026/2027

Sachdarstellung

1. Eckdaten des Ganztagsausbaus

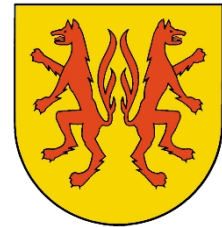
Im Oktober 2021 wurde das bundesweite Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) beschlossen, das zum 01.08.2026 in Kraft tritt. Der Rechtsanspruch wird im § 24 Abs. 4 SGB VIII geregelt und gilt zunächst für die erste Klassenstufe und wird bis zum Schuljahr 2029/30 jährlich um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Die Erfüllung des Rechtsanspruchs richtet sich grundsätzlich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Der Rechtsanspruch sieht einen Gesamtumfang von acht Zeitstunden an fünf Werktagen pro Woche während der Schulzeit, ebenso wie acht Zeitstunden pro Werktag während acht Ferienwochen vor. Für die Ferienzeit dürfen im Kalenderjahr maximal vier Wochen Schließzeit ohne Betreuungsangebot bleiben. Eine Pflicht, das Ganztagsbetreuungsangebot in Anspruch zu nehmen, gibt es nicht.

Die Zuständigkeit für den schulischen Ganztags im Primarbereich liegt beim jeweiligen Schulträger. Die Organisation der rechtsanspruchserfüllenden Ferienbetreuung liegt in der Verantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und obliegt somit dem Landkreis.

Im Hinblick auf landesrechtliche Regelungen wird vorgesehen, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Festlegung der Schließzeit zu ermöglichen. Im Landkreis Peine wird geplant, die Ferienbetreuung für zwei Wochen in den Osterferien, vier Wochen in den Sommerferien und zwei Wochen in den Herbstferien anzubieten. Für das Kalenderjahr 2026 ergibt sich daraus die Verpflichtung, während der zweiwöchigen Herbstferien ein entsprechendes Angebot für anspruchsberechtigte Kinder vorzuhalten. Im Landkreis Peine besteht Konsens darüber, dass Ferienbetreuungsangebote nur wochenweise buchbar sein sollen.

Ausgehend von den Schülerstatistiken für das Schuljahr 2024/2025 und das Schuljahr 2025/2026 rechnet der Landkreis Peine mit ca. 1600 anspruchsberechtigten Erstklassenkindern zum Schuljahr 2026/2027.



Im Gegensatz zum schulischen Ganzttag darf für die Ferienbetreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs ein Entgelt erhoben werden. Aktuell prüft das Rechtsamt, ob hierfür zwingend eine sozial gestaffelte Gebührenordnung vorzusehen ist. Bei der Ferienbetreuung gibt es keine Pflicht auf Schülerbeförderung.

Zur Umsetzung des Rechtsanspruchs während der Ferien wird geplant, in jeder kreisangehörigen Gemeinde mindestens einen Standort für die Ferienbetreuung anzubieten; in der Stadt Peine sollen zwei Standorte eingerichtet werden. Die Ausgestaltung von Ferienangeboten für Kinder der Förderschulen wird aufgrund der speziellen Bedarfe der Kinder gesondert betrachtet.

2. Bisherige Aktivitäten und Planungen

Der Landkreis Peine ist seit dem 01.01.2025 Mitglied im Verein Transferagentur Niedersachsen e.V.: Die Transferagentur Niedersachsen e.V. begleitet den Landkreis Peine bei der Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes in Form einer kommunalen Prozessberatung, u.a. haben dazu bereits zwei Werkstattformate (im März 2025 und im Juni 2025) stattgefunden, zu denen alle Gemeinden eingeladen waren.

Im März 2025 erfolgte die Antragsstellung im Förderprogramm „Ganzttag in Bildungskommunen – Kommunale Koordination für Ganztagsbildung“ des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ): Zur strukturellen Unterstützung hat der Landkreis Peine einen Stellenantrag zur Ganztagskoordination beim Projektträger eingereicht. Die Vollzeitstelle der Koordination für den inklusiven schulischen Ganzttag ist seit dem 01.09.2025 besetzt und organisatorisch, aufgrund der gebietskörperschafts- und dezernatsübergreifenden Aufgabe, im Bildungsbüro verortet.

Es fanden diverse dezernatsübergreifende Austauschgespräche mit den Förderschulleitungen statt. Der Landkreis Peine ist Schulträger der Förderschulen.

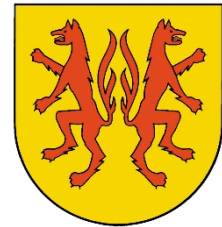
Sowohl allgemein als auch in den verschiedenen Planungsformaten wird die Expertise des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung (RLSB) Braunschweig eingebunden. Dies erfolgt durch die Teilnahme von Fachdezernenten an den Werkstatt- und Abstimmungsterminen sowie einem engen Austausch mit dem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum Inklusive Schule (RZI) Peine.

Es erfolgten umfängliche Austausche mit möglichen Kooperationspartnern für die Ferienbetreuung.

Mit allen kreisangehörigen Gemeinden und der Stadt (Bürgermeisterin/Bürgermeister) wurden ausführliche Einzelgespräche zu Umsetzungsmöglichkeiten der Ferienbetreuung in den jeweiligen Gebietskörperschaften geführt.

3. Unterscheidung Schulbetrieb und Ferienangebote im Ganzttag

Aufgrund der Verankerung im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII richtet sich der Rechtsanspruch gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.



Das Land Niedersachsen hat sich mit den kommunalen Spitzenverbänden darauf verständigt, dass der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter während der Schulzeiten in den Ganztagsgrundschulen umgesetzt werden kann. Der jeweilige Träger der Grundschulen/Schulen mit Primarbereich entscheidet selbstständig, an welchen Ganztagsgrundschulen der Rechtsanspruch umgesetzt wird. Das Land stellt personelle und finanzielle Ressourcen für die Ausgestaltung der Ganztagsgrundschulen bedarfsgerecht, d.h. auf der Grundlage der am Ganztagsbetrieb teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, zur Verfügung.

Die Organisation der Ferienbetreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs fällt nicht in den Geltungsbereich von Ganztagsgrundschulen, sondern obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Beim Landkreis Peine verbleibt demnach die Organisation und Umsetzung der rechtsanspruchserfüllenden Ferienbetreuung. Für die Herbstferien 2026 hat der Landkreis Peine dafür 190.000 € eingestellt.

4. Erste individuelle Abstimmungsgespräche mit den kreisangehörigen Gemeinden/der Stadt

Zur Vorbereitung und weiteren Planung wurden in den Monaten Oktober 2025 bis Januar 2026 mit allen kreisangehörigen Gemeinden/der Stadt (Bürgermeisterin/Bürgermeister) Abstimmungsgespräche zur jeweiligen Ist-Situation im Bereich des schulischen Ganztags sowie der bestehenden Ferienbetreuungsangebote geführt. Diese Gespräche haben deutlich gemacht, dass es sehr unterschiedliche Ausgangslagen in den Sozialräumen gibt und individuelle Lösungen in den Sozialräumen gewünscht werden und zu entwickeln sind.

Weitere Abstimmungsgespräche mit den Gemeinden/der Stadt sind in Planung.

5. Offene und zu prüfende Fragestellungen und Arbeitsschritte in Zusammenarbeit mit der Rechtsabteilung und der Vergabestelle

- Ausgestaltung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Aufgabenübertragung nach § 13 Abs. 1 Nds. AG des SGB VIII
- Ausgestaltung einer Gebührenordnung und Prüfung einer Pflicht zur Sozialstaffelung
- Prüfung des Vergabeverfahrens an externe Bildungsanbieter für die Ferienzeiten

6. Nächste Schritte

Derzeit werden zwei organisatorische Varianten zur Umsetzung der Ferienbetreuung geprüft und weiterverfolgt. Einerseits wird die mögliche Übertragung der Aufgabe der Ferienbetreuung gemäß GaFöG auf die kreisangehörigen Gemeinden/die Stadt thematisiert. Hierzu wird aktuell ein öffentlich-rechtlicher Vertrag der Aufgabenübertragung vorbereitet. Bei dieser Variante würden die Gemeinden/die Stadt die Organisation der Ferienbetreuung übernehmen und für jedes tatsächlich teilnehmende, anspruchsberechtigte Kind eine pauschale Kostenerstattung und eine zusätzliche Verwaltungspauschale vom Landkreis Peine erhalten.

Für den Fall, dass der Landkreis die Organisation der Ferienbetreuung selbst durchführt, befindet sich zudem die potenzielle Beauftragung externer Bildungsanbieter in Klärung.



Unabhängig von der gewählten Organisationsform verbleibt die Gesamt- und Planungsverantwortung beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser hat gemäß § 79 Abs. 2 SGB VIII insbesondere sicherzustellen, dass ausreichend bedarfsgerechte Angebote zur Erfüllung des Rechtsanspruchs zur Verfügung stehen.

Zudem befindet sich derzeit ein Gesetzentwurf zur weiteren Einbeziehung von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII im Ganztags während der Schulferien, im laufenden Gesetzgebungsverfahren (erforderliche Qualifikation von Kooperationspartnern für die Ferienbetreuung).

Die endgültigen Rahmenbedingungen zur Umsetzung des GaFöG sind somit noch offen.

Am 05.03.2026 findet das dritte Werkstattformat mit der Transferagentur Niedersachsen statt. Hier soll ein „Markt der Möglichkeiten“ mit den am Ganztags beteiligten Stakeholdern stattfinden.

Die erforderlichen Kooperationsvereinbarungen, eine Gebührenordnung einschließlich möglicher Gebührenstaffelungen sowie die kreisspezifischen Regelungen zur konkreten Umsetzung des Rechtsanspruchs werden in nachfolgenden Sitzungen zum Beschluss vorgelegt.

Ziele / Wirkungen

Erfüllung des Rechtsanspruchs beginnend mit der ersten Klassenstufe.

Ressourceneinsatz

Für die Organisation der rechtsanspruchserfüllenden Betreuung während der Herbstferien 2026 wurden 190.000 € in den Haushalt eingestellt.

Wenn die Organisation des schulischen Ganztagsausbaus in den Förderschulen durch den Landkreis organisiert wird, ist mit zusätzlichem finanziellem Aufwand zu rechnen.

Schlussfolgerung

Die aufgeführten Planungen schaffen die notwendige Grundlage, um den Rechtsanspruch fristgerecht, rechtssicher und im engen Zusammenwirken mit den Gemeinden zu erfüllen. Damit leistet der Landkreis Peine einen wesentlichen Beitrag zu mehr Chancengerechtigkeit in der Bildung.

Anlage/n

Keine



Informationsvorlage	Vorlagenummer:	2026/006
Federführend:	Status:	öffentlich
Fachdienst Jugendamt	Datum:	15.01.2026

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Kenntnisnahme)	10.02.2026	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	- €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Kindertagesstättenbedarfsplanung 2026

Sachdarstellung

Vorgestellt wird die aktuelle Gesamt-Lage der Betreuung von Kindern im Alter von 0 – 7 Jahren auf Grundlage der von den Gemeinden gemeldeten Daten. Stichtag für die Daten ist gem. § 28 und 29 DVO-NKiTaG der 01.10. eines Berichtsjahres.

Zu den durch die Gemeinden gemeldeten Daten werden die Daten der Tagespflege hinzugenommen. Insgesamt dienen die in der Präsentation aufgezeigten Daten (Bevölkerung, Platzanzahl, belegte Plätze, Wartelisten) zur Abbildung und Information zu der Gesamtsituation mit entsprechenden Bezügen (Quoten als Bezug zwischen Anzahl der Plätze und Bevölkerungsgruppen) im Landkreis Peine.

Als Gesamtergebnis kann festgehalten werden, dass im Vergleich zum Vorjahr im Bereich u3 eine entspanntere Versorgungssituation besteht. Ursächlich hierfür sind zum einen die Ausbauanstrengungen der Stadt / Gemeinden, sowie die Veränderung der Bevölkerungsanzahl im Bereich 1 - 3 Jahren. Daher wird vorab das Thema demografischer Wandel im Landkreis Peine im Kontext der Kindertagesstättenbedarfsplanung vorgestellt. Im Mittelpunkt stehen hierbei Chancen und Risiken bei sinkenden Geburtenraten im Landkreis Peine. Zudem wird darauf aufmerksam gemacht, dass es im u3-Bereich noch in einzelnen Gebietseinheiten des Landkreises zu Wartelisten kommt, wobei in anderen Bereichen Freiplätze vorhanden sind, bzw. bestehende u3-Plätze in Versorgungsplätze im Bereich 3 - 6,5 Jahren umgeschichtet wurden. Aufgrund dieser Entwicklungen wird angeregt, hier die Verfahren von gebietsübergreifender Platzversorgung anzupassen.

Im Bereich 3 - 6,5 Jahre wird durch die massiven Ausbaupläne vermutlich eine Deckung des Bedarfs in den nächsten Jahren erreicht, wenn Bauplanungen und die Gewinnung von Fachkräften den Vorhaben der Stadt / Gemeinden entsprechen.

Für die Versorgung von Menschen mit Behinderung im frühkindlichen Bildungsbereich werden mehr Ressourcen benötigt, hier ist von einem entsprechenden Defizit in den nächsten Jahren auszugehen. Es wird empfohlen, dieses Thema verstärkt in einen strategischen Blick zu nehmen und über entsprechende Maßnahmen zu sprechen. Die bedarfsgemäße Planung von inklusiven Betreuungsplätzen befindet sich überwiegend noch in den Anfängen. Hierzu werden Möglichkeiten vorgestellt, welche sich aus großzügigen Versorgungsquoten ergeben können. Zusätzlich wird anhand von Schätzwerten die Anzahl von Menschen mit einem entsprechenden Bedarf vorgestellt.



Ziele / Wirkungen

Ziel der Darstellung ist die Information über die Gesamtsituation im Bereich der frühkindlichen Bildung im Landkreis Peine. Dies soll in diesem Jahr spezifisch im Kontext der Inklusion in diesem Bereich erfolgen, um für die Thematik zu sensibilisieren und mögliche Lösungsansätze aufzuzeigen, anzuregen und zu diskutieren.

Ressourceneinsatz

Ressourcen vorhanden.

Schlussfolgerung

Es handelt sich um eine Information zum Sachstand der Thematik.

Anlage/n

Keine



Beschlussvorlage	Vorlagenummer:	2026/003
Federführend:	Status:	öffentlich
Fachdienst Jugendamt	Datum:	13.01.2026

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Kenntnisnahme)	10.02.2026	Ö
Kreisausschuss (Entscheidung)	25.02.2026	N

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	404.000 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	ja
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Erteilung eines Direktauftrages im Rahmen eines Vergabeverfahrens für den Betrieb einer Jugendwerkstatt als kombinierte SGB VIII - und SGB II – Maßnahme ab 01.04.2026

Beschlussvorschlag

Der Erteilung eines Direktauftrages an die Labora gGmbH im Rahmen eines elektronischen Vergabeverfahrens für die Durchführung und Finanzierung einer Jugendwerkstatt als kombinierte SGB VIII – und SGB II – Maßnahme ab 01.04.2026 wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Der Landkreis Peine fördert bereits seit 1985 die „Jugendwerkstatt“, um junge Menschen zwischen 15 und 27 Jahren beruflich und sozial zu integrieren. Die Maßnahme basiert auf den Förderrichtlinien des Landes Niedersachsen und setzt die geltenden Rahmenbedingungen des Europäischen Sozialfonds (ESF+) um. Der aktuelle Bewilligungszeitraum umfasst 33 Monate (01.04.2025 bis 31.12.2027). Die administrative Abwicklung der Förderung erfolgt dabei über die NBank.

Träger waren in der Vergangenheit der Caritasverband für den Landkreis Peine e.V. sowie aktuell die Labora gGmbH. Die Finanzierung erfolgt durch das Land Niedersachsen (Europäischer Sozialfonds plus, ESF+), das Jugendamt (SGB VIII, kommunale Mittel) und das Jobcenter (SGB II, Bundesmittel). Der Landkreis Peine finanziert die Jugendwerkstätten ergänzend zu den ESF-Mitteln mit kommunalen SGB VIII - Mitteln als pauschaler Zuschuss aus dem Budget des Jugendamts sowie SGB II – Mitteln des Bundes.

Unsicherheiten in der Rechts- und Finanzierungslage ergeben sich aus der vorläufigen Haushaltsführung auf Bundesebene im Jahr 2025. Dies führte u.a. zu einer Verzögerung im Vergabeverfahren bezüglich der benannten Maßnahme. Die Federführung bei der Durchführung der Vergabeverfahren oblag in der Vergangenheit dem Fachdienst Jobcenter. Die bundeshaushalterische Situation hat dazu geführt, dass die innerorganisatorische Entscheidung getroffen wurde, den Fachdienst Jugendamt als federführend für dieses Vergabeverfahren zu erklären.

Um Brüche in der Förderkette zu vermeiden, wird die Jugendwerkstatt derzeit im Rahmen einer Übergangsförderung durch die Labora gGmbH fortgeführt. Dies geschieht inhaltlich auf Basis des ausgelaufenen Vertrags (01.07.2022 bis 31.03.2025) und wird vorläufig durch



die Landesmittel und Jugendhilfe getragen. Ebenso fußt die Förderung einer Jugendwerkstatt durch den ESF+ darauf, dass die entsprechende Platzbelegung aus den unterschiedlichen Rechtskreisen SGB II und SGB VIII erfolgt.

Ziele / Wirkungen

In einer Jugendwerkstatt werden verschiedene, für eine erfolgreiche Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zielführende Aspekte, ganzheitlich mit dem Ziel gebündelt, Jugendliche und junge Erwachsene beruflich und gesellschaftlich zu integrieren. Dabei orientiert sich das Konzept einerseits an der Lebenswelt der jungen Menschen und andererseits an den Anforderungen des beruflichen Alltages. Die Maßnahme stellt ein niedrigschwelliges Angebot im Vorfeld von beruflicher Qualifizierung, Ausbildung oder Beschäftigung dar. Dieses wird flankiert von zusätzlicher sozialpädagogischer Betreuung durch Angebote der Jugendhilfe. Vor diesem Hintergrund sind (Teil-)Ziele auch der Abbau von Motivationsdefiziten, die persönliche Stabilisierung und soziale Integration. Als methodisches Element werden produktionsorientierte Tätigkeiten eingesetzt, um die jungen Menschen zu aktivieren, zu motivieren und zu qualifizieren. Die praktischen Arbeitsbereiche „handwerkliche Gestaltung mit den Materialien Metall, Holz und Farbe (Werkstatt)“, sowie der Bereich „Gastronomie“ werden produktionsnah, das heißt auf Grundlage der Anforderungen des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes realitätsnah, ausgestaltet.

Gender Mainstreaming:

Die Ziele des „Gender Mainstreaming“ sind als Querschnittsaufgabe fest in der Durchführung der „Jugendwerkstatt“ verankert. Gemeinsam mit den Teilnehmenden werden Geschlechtsstereotypen kritisch reflektiert, um Freiräume für neue Erfahrungen sowohl im persönlichen als auch im beruflichen Bereich zu schaffen. Die Auseinandersetzung mit geschlechtsspezifischen Berufs- und Lebensmodellen erfolgt dabei auf mehreren Ebenen: in individuellen Beratungsgesprächen, innerhalb der Gruppenarbeit sowie ganz praktisch bei der Aufgabenbewältigung in den jeweiligen Arbeitsbereichen.

Migration:

Durch die praxisorientierte Gestaltung der Maßnahme vermittelt die „Jugendwerkstatt“ jungen Migrantinnen und Migranten fundierte Kenntnisse über die Anforderungen des deutschen Arbeitsmarktes. Während der Spracherwerb eine zentrale Rolle für den Integrationserfolg spielt, setzt die Maßnahme bereits einen Schritt früher an: Durch die tägliche handwerkliche Arbeit erleben die Teilnehmenden unmittelbar ihre eigene Wirksamkeit.

Das Gefühl, greifbare Ergebnisse zu erzielen und etwas zu leisten, stärkt das Selbstwertgefühl und die Selbstwirksamkeit nachhaltig. Flankierend dazu fungieren die Mitarbeitenden als wichtige Brückenbauer („Türöffner“) zu Betrieben. Sprachliche Hürden werden dabei integrativ abgebaut, indem berufsbezogene Kommunikationsangebote gemeinsam mit allen Teilnehmenden genutzt werden.

Prävention/Nachhaltigkeit:

Die Maßnahme bereitet Jugendliche und junge Erwachsene (15 bis 27 Jahre) mit erheblichen Vermittlungshemmnissen durch einen ganzheitlichen Förderansatz auf die berufliche Integration vor.

Ein Integrationserfolg liegt vor, wenn der Übergang in eine weiterführende schulische oder berufliche Qualifizierung sowie in eine Einstiegsqualifizierung gelingt. Ein wesentlicher präventiver Aspekt der Maßnahme ist es, Resignation abzubauen und die Motivation der jungen Menschen nachhaltig zu stärken.



Bildung:

Die methodische Verzahnung von praktischer Tätigkeit, berufsbezogener Qualifizierung, Integrationscoaching und – bei Bedarf – sozialpädagogischer Begleitung eröffnet den Teilnehmenden neue Lernhorizonte. Da viele junge Menschen der Zielgruppe als „schulmüde“ gelten und durch klassischen Frontalunterricht kaum noch erreicht werden, bietet die Jugendwerkstatt einen alternativen Zugang zur beruflichen Bildung. Ergänzend dazu vermittelt die Maßnahme lebenspraktische und allgemeinbildende Inhalte, insbesondere zur Stärkung der digitalen und finanziellen Kompetenzen.

Ressourceneinsatz

Aus der, auf die Labora gGmbH beschränkten Förderung des Landes Niedersachsen, ergibt sich eine vorteilhafte Gelegenheit, die eine wirtschaftliche Beschaffung im Rahmen einer Direktvergabe ermöglicht.

Die Finanzierung der Jugendwerkstatt stellt sich ab 01.04.2026 voraussichtlich wie folgt dar:

- **ESF+-SGB VIII-Landesförderung**
bis zu 306.000,00 € für 21 Monate
- **Kommunale SGB VIII-Förderung**
ca. 202.000,00 € für 21 Monate
- **SGB II-Bundesförderung**
ca. 202.000,00 € für 21 Monate
- **Förderung Jugendwerkstatt gesamt**
ca. 710.000,00 € für 21 Monate

Die kommunalen Mittel sind mit rd. 202.000,00 € für 21 Monate überschaubar. Bei der Festlegung der Vergabeart müssen jedoch auch die SGB II-Eingliederungsmittel berücksichtigt werden.

Für den Bereich des Jobcenter stehen die Haushaltsmittel für 2026 bereits als Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushalt zur Verfügung.

Die kommunalen SGB VIII-Mittel für das Jahr 2026 sind enthalten und wie bisher als Zuschuss ausgewiesen.

Schlussfolgerung

Um die bisherige Verbindung der Förderung der Jugendwerkstatt nach SGB VIII (ESF+ Landes- und kommunale Jugendhilfemittel) und SGB II (Bundesmittel) ab 01.04.2026 zu gewährleisten, soll mit diesem Beschlussvorschlag die Vergabe einer Jugendwerkstatt mit einer kombinierten SGB VIII- und SGB II Förderung ermöglicht werden.

Gemäß der vergaberechtlichen Wertgrenzen und Fristen muss das Vergabeverfahren im ersten Quartal 2026 aufgenommen werden, um spätestens zum Ende des zweiten Quartals 2026 einen Zuschlag erteilen zu können. Vor Eröffnung der Direktvergabe ist die politische Beschlussfassung erforderlich.

Ab 01.04.2026 ist eine Jugendwerkstatt mit angepasster und bedarfsorientierter Platzzahl einzurichten. Die Platzzahl entspricht der, durch das Land Niedersachsen vorgegebenen Mindestplatzzahl (Plan = 16, davon entfallen auf SGB II = 8 Plätze (arbeitsmarktliche Integration) und auf SGB VIII = 8 Plätze (berufsbildende Schulpflichterfüllung).

Der Durchführung eines Vergabeverfahren zur gemeinsamen Vergabe der Maßnahme „Jugendwerkstatt“ durch die Fachdienste Arbeit und Jugendamt auf Grundlage von § 16 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III und § 13 SGB VIII wird zugestimmt.



Anlage/n
Keine



Beschlussvorlage	Vorlagenummer:	2025/124
Federführend:	Status:	öffentlich
Fachdienst Jugendamt	Datum:	12.08.2025

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)	02.09.2025	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Neuausrichtung Ordnungswidrigkeiten (OWi) im Bezug auf § 176 Niedersächsisches Schulgesetz und Anpassung der Kernaufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren (JGG / SGB VIII)

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Begleitung der Ordnungswidrigkeitenverfahren gemeinsam mit der Pflichtaufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren neu auszurichten.

Die Prämisse einer sozialräumlichen und präventiven Ausgestaltung im Themenfeld Schulpflichterfüllung/ Ordnungswidrigkeitenverfahren soll im Mittelpunkt der Ausrichtung stehen.

Sachdarstellung

Bereits seit Sommer 2010 koordiniert der Caritasverband für den Amtsgerichtsbezirk Peine u.a. die Begleitung und Beratung von Jugendlichen und jungen Heranwachsenden, die aufgrund von Schulversäumnissen Sozialstunden ableisten müssen. Zuständig für diese Aufgabe im Amtsgerichtsbezirk Braunschweig sind derzeit die Kolleginnen der Jugendhilfe im Strafverfahren des Landkreises Peine.

Unter den aktuellen Rahmenbedingungen ist die Rechtskonformität nicht gegeben. Ebenso muss fachlich aufgrund verschiedener gesetzlicher Veränderungen (JGG, KJSG, SGB VIII) eine Neujustierung erfolgen. Hierbei stehen die ganzheitliche Betrachtung und eine gute Schnittstellenbeschreibung im Fokus.

Die Arbeitsweisungen, die in der Folge von Ordnungswidrigkeiten bei Schulpflichtverletzung, durch die Mitarbeiterin in dem Projekt pädagogisch begleitet, zugewiesen und verwaltet werden, betreffen den Gerichtsstandort Peine, während der Gerichtsstandort Braunschweig von der Jugendhilfe im Strafverfahren (Kernaufgabe des Jugendamtes) bearbeitet wird. Bei weiterer Straffälligkeit in anderen Angelegenheiten treten derzeit vermeidbare Doppelstrukturen auf. Gem. § 52 SGB VIII und § 38 Jugendgerichtsgesetz (JGG) ist es die gesetzliche Aufgabe von Personen, die in der Jugendhilfe im Strafverfahren arbeiten, die Begleitung in der Beschuldigtenvernehmung wahrzunehmen und Maßnahmen zur U-Haftvermeidung zu treffen. Eine ganzheitliche Begleitung in den sozialräumlichen Strukturen ist hier nicht nur dienlich und könnte durchaus Synergieeffekte herbeiführen, sondern ist auch gesetzlich auf diese Art und Weise vorgesehen.

Die Neuausrichtung des Verfahrens wird in 2026 unter Beteiligung des Freien und



Öffentlichen Trägers vorbereitet, um eine Umsetzung für 2027 zu erreichen.

Ziele / Wirkungen

Die langfristige Neuausrichtung ist zwingend erforderlich um eine rechtskonforme Vergabe durchzuführen, eine ganzheitliche Arbeitsweise abzubilden und um eine Entsäulung herbeizuführen.

Ressourceneinsatz

ggf. Personalbemessung, ggf. Fachtag aus vorhandenen Haushaltsmitteln

Schlussfolgerung

Es sind Leistungs- und Entgeltvereinbarungen zu schließen, sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung einzuführen. Aufgrund der gesetzlichen Veränderungen sind die Verfahren und Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren anzupassen und das Personal der Jugendhilfe im Strafverfahren zu bemessen.

Anlage/n

Keine